

Zusatzvereinbarung 2009

zum Gesamtarbeitsvertrag für das
Schweizerische Hafner- und Plattengewerbe
vom 1. Januar 2000

Gültig ab 1. April 2009

Zusatzvereinbarung Nr. 10 zum Gesamtarbeitsvertrag gültig ab 1. April 2009

Zwischen dem

VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER- UND PLATTENGESCHÄFTE (VHP)

einerseits und der

GEWERKSCHAFT UNiA
und der
GEWERKSCHAFT syna

wurde heute folgende

Z U S A T Z V E R E I N B A R U N G

zum gültigen Gesamtarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 abgeschlossen:

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.3 Persönlicher und beruflicher Geltungsbereich
Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt für sämtliche Arbeitnehmer und Lehrlinge.
Ausgenommen ist das kaufmännische Personal. Dieser Gesamtarbeitsvertrag gilt auch für unselbständige Akkordanten sowie für alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeitnehmer des Hafner und Plattenlegergewerbes.

Art.12 Mindest-Monatslöhne

- 12.1 Die gesamtarbeitsvertraglich festgelegten Mindest-Monatslöhne betragen ab 1. April 2009:

A.	Hafner und Plattenleger	Fr.	5'000.00
B.	Hafner und Plattenleger	Fr.	4'550.00
C.	für Hilfsarbeit	Fr.	4'000.00
D.	Im ersten Jahr nach der Lehre	Fr.	3'920.00
	Im zweiten Jahr nach der Lehre	Fr.	4'010.00

Die generelle Lohnerhöhung beträgt:

A.	Hafner und Plattenleger	Fr.	85.00
B.	Hafner und Plattenleger	Fr.	85.00
C.	für Hilfsarbeit	Fr.	85.00

Jeder untertarifliche Lohn für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmer ist durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeitnehmer festzulegen. Diese wird erst rechtswirksam, nach Genehmigung durch die regionale Paritätische Berufskommission, welche auf ein schriftliches und begründetes Gesuch des Arbeitgebers hin innert Monatsfrist ihren Entscheid fällt.

Für Lehrverträge, welche neu im Jahre 2009 abgeschlossen werden, gelten folgende Lehrlings-Monatslöhne.

1. Lehrjahr	Fr. 835.00 pro Monat
2. Lehrjahr	Fr. 915.00 pro Monat
3. Lehrjahr	Fr. 1'160.00 pro Monat
Zusatzlehre	Fr. 1'450.00 pro Monat

Indexausgleich

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist bis auf **103.4** Indexpunkte ausgeglichen.

Art.29 Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge

29.1 Die Beiträge sind für folgenden Zweck bestimmt:

- a) Der Vollzugskostenbeitrag wird erhoben, um die Kosten für den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages zu decken.
- b) Der Ausbildungsbeitrag ist bestimmt zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Ausbildung. Lehrlingsausstellungen und Schulmittel können auf Antrag subventioniert werden.
- c) Der Weiterbildungsbeitrag ist bestimmt zur Förderung der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung.
- d) Der Sozialbeitrag wird verwendet für Leistungen in sozialen Härtefällen.

Auch nach einem allfälligen Ablauf des GAV sind die Beiträge zweckgebunden zu verwenden.

29.2 Die Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge sind jährlich zu entrichten.

Sie betragen zusammen:

- a) Nichtmitglieder, welche sich dem GAV angeschlossen haben, bezahlen Fr. 250.00 pro Jahr, sofern sie nur einen Arbeitnehmer beschäftigen. Für jeden weiteren dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitnehmer erhöht sich der Betrag um Fr. 20.00.
- b) Für den Arbeitnehmer Fr. 25.00 im Monat
- c) Für Lehrlinge Fr. 10.00 im Monat

Für die Mitglieder des VHP sind die Arbeitgeberbeiträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für die Mitglieder der vertragsschliessenden Gewerkschaften erfolgt eine Rückerstattung des Berufsbeitrages.

29.3 Die Vollzugskosten-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Sozialbeiträge werden durch die paritätisch zusammengesetzte Kommission (VSK) verwaltet.

Für den Vollzug wird der VHP beauftragt.

Für die Verwaltung wird ein spezielles Reglement erlassen.

(Ersetzt die Zusatzvereinbarung Nr. 9 vom 29. Februar 2008)

Olten, 13. März 2009

VERBAND SCHWEIZERISCHER HAFNER-UND PLATTENGESCHÄFTE (VHP)

M. Dillier

G. Geiser

UNiA

syna

R. Ambrosetti

A. Rieger

K. Regotz

A. Germann

W. Rindlisbacher